

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
2	Sperrgebühr (bei Zwangssperre) Die Gebühr wird für jede gesperrte Hauptanschlußleitung erhoben, jedoch — unabhängig von der Anzahl der gesperrten Hauptanschlüsse — bis höchstens 100 M.	10,—		berechnet und neben der Fernmelderechnung erhoben werden, wenn bis zum Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlungen noch nicht eingegangen sind.	
	10.5. Telegramme über Fernsprechanlüsse			Vergleichszählung bei Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers, je Hauptanschlußleitung	
1	Gebühr für die Gesprächsverbindung mit der zuständigen Telegrammaufnahme Gehört die zuständige Telegrammaufnahme zu einem anderen Ortsnetz, wird ebenfalls nur die Ortsgesprächsgebühr erhoben.	Ortsgesprächs- gebühr	4	für den ersten Tag	4,50
	10.6. Sonstige Leistungen		5	für jeden weiteren Tag	1,50
1	Umschreibgebühr bei Änderung einer Anschluß-Rufnummer auf Antrag des Teilnehmers 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Anschluß-Rufnummer bei der Zuteilung einer Sammelnummer ändert oder wenn die Haupt- und Nebenanschlüsse mehrerer Teilnehmer zu einer gemeinsamen Nebenstellenanlage zusammengefaßt werden. 2. Die Zuteilung einer Durchwahlnummer wird der Zuteilung einer Sammelnummer gleichgesetzt. 3. Änderungen von Anschluß-Rufnummern, die ohne Antrag des Teilnehmers von der Deutschen Post veranlaßt werden, sind gebührenfrei.	4,50		Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich herausstellt, daß ein fehlerhaftes Arbeiten des Gesprächszählers vorliegt.	
2	Umschreibgebühr bei Änderungen im Namen des Teilnehmers und bei Übertragungen 1. Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Einträge im Fernsprechbuch unverändert bleiben oder bleiben sollen. 2. Die Gebühr ist nur einmal zu entrichten, wenn innerhalb desselben Ortsnetzes mehrere Hauptanschlüsse eines Teilnehmers gleichzeitig von der Namensänderung betroffen oder auf den neuen Teilnehmer übertragen werden.	4,50	6	bei Arbeitsleistungen bis zu einer Stunde	1,50
3	Erinnerung an die Begleichung der Fernmelderechnung (Erinnerungsgebühr) 1. Der Fernmelderechnungsdienst der Deutschen Post erinnert an die Begleichung der Fernmelderechnung, wenn nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung noch nicht eingegangen ist. 2. Die Erinnerung erfolgt auch für andere Gebühren des Fernsprechdienstes, die gemäß der Fernsprechgebührenordnung gesondert	1,—	7	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	—,40
			Anlage 2 zu vorstehender Fernsprechgebührenordnung		
			Fernsprecheinrichtungen und ihnen gleichzustellende Vermittlungseinrichtungen, die nicht mehr eingerichtet werden		
			Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
			1. Hauptanschlüsse		
			1118	Grundgebühr für einen Zehneranschluß (1/10), in allen Ortsnetzen	4,50
			2. Nebenstellenanlagen Zusätzlich zu den nachgenannten Gebühren wird für alle amtsberechtigten geschalteten Nebenanschlüsse die Amtsberechtigungsgebühr Nr. 2603 (—,90 M monatlich) erhoben, unabhängig davon, ob die Nebenstellenanlagen teilnehmer- oder posteigen sind.		
			2.1. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen I		
			Zwischenumschalter und handbediente Vermittlungseinrichtungen		
			Zwischenumschalter		
			2031	handbedienter	1,35
			2032	automatischer (mit automatischer Durchschaltung des Nebenanschlusses zur Vermittlungsstelle)	2,10
			Zusatzeinrichtungen für Zwischenumschalter		
			2033	Eintretezeichen bei der Abfragestelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Abfragestelle Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.	—,20